

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN
DER PRÄSIDENT

Köln, 17.05.2021

An alle Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Köln

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Corona-Pandemie geht, nach allem was wir wissen, langsam in das Stadium der Beherrschbarkeit über. Zu verdanken ist dies der Entwicklung, Produktion und zunehmenden Bereitstellung von Impfstoffen.

Wir haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die Versorgung unserer Bevölkerung mit diesen Impfstoffen noch nicht in einem Maße gegeben ist, dass jedem Bürger und jeder Bürgerin ein sofort verfügbares sogenanntes Impfangebot gemacht werden kann. Daher müssen naturgemäß die vorhandenen Kontingente nach Prioritäten verimpft werden. Über die Priorisierung der Bevölkerungsgruppen (nach Alter, Vorerkrankungen, Systemrelevanz...) gab und gibt es erwartungsgemäß einen durchaus kontroversen gesellschaftlichen Diskurs. Hinzu kommt die logistische Herausforderung, die nicht in gleichmäßigen Lieferungen eintreffenden und somit vor Ort verfügbaren Impfstoffe den jeweiligen Berechtigten zu verabreichen.

Das Zusammenspiel dieser Faktoren hat etwa bei der Stadt Köln dazu geführt, dass es zu Beständen an Impfstoffen gekommen ist, die kurzfristig zusätzlich verfügbar waren und somit nicht den bereits mit einem Termin versehenen Personen verabreicht werden konnten. Daher hat die Stadt Köln diese Bestände im Rahmen einer Entscheidung der dortigen Ethikkommission auch für die im Strafrecht tätigen Anwälte und Anwältinnen mit Außenkontakten in der JVA und bei der Polizei und einem Kanzleisitz in Köln freigegeben und uns gebeten, die notwendigen Vorarbeiten für die Vergabe von „Impfcodes“ zu leisten. Dieser Bitte sind wir im Interesse der in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen natürlich nachgekommen. Mittlerweile

– die positiven Rückmeldungen zeigen dies – ist es bereits zu Impfungen über diesen Pfad gekommen.

Wir hatten uns im Zusammenhang mit der Aktion der Stadt Köln bekanntlich an Sie gewandt. Hierbei haben wir, auch dies zeigen Ihre Reaktionen, offenbar nicht deutlich genug herausgestellt, dass es sich nur um eine Maßnahme der Stadt Köln handelte, die beschränkt war auf KollegInnen mit Kanzleisitz in Köln. Andere Gesundheitsämter sind nämlich überhaupt nicht an uns herangetreten. Stichprobenartige Rückfragen ergaben, dass dort das Phänomen der Überkapazitäten auch eher unbekannt war. Wenn es hier bei Ihnen aufgrund unserer Kommunikation zu Irritationen gekommen ist, so bedaure ich dies. Ich bitte aber zugleich um Nachsicht, da auch für uns die gesamte Situation neu ist. Wir tun in diesem Zusammenhang, neben der Erfüllung unserer sonstigen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, was wir können.

Problematisch, weil unseren Aufgabenbereich verlassend, wäre aber für eine regionale Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts das proaktive Herantreten an sämtliche Gesundheitsbehörden des Kammerbezirks (also bei uns die Landgerichtsbezirke Aachen, Bonn und Köln) mit der Aufforderung bei etwaigen Impfstoffüberkapazitäten die Anwaltschaft zu berücksichtigen. Hier käme es zudem schnell zu dem Vorwurf, der uns gegenüber übrigens auch schon aus der Kollegenschaft erhoben wurde, wir würden uns an der „Impfdrängelei“ beteiligen.

In den vergangenen Tagen ist es aber zu einer Entwicklung auf Landesebene gekommen, die für die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege nicht hinnehmbar ist.

Wir wehren uns mit Entschiedenheit gegen die Ungleichbehandlung der gesamten Anwaltschaft mit anderen Beschäftigtengruppen innerhalb der Justiz bei der Vergabe bereits zugewiesener, etwa über das Terminbuchungssystem der Kassenärztlichen Vereinigungen buchbarer, Impfstoffkontingente.

Am Abend des 05.05.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) einen fortgeschriebenen „Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19“ herausgegeben und dies auch medial als großen Fortschritt verkündet.

Nach Ziffer 1 dieses Erlasses können weitere Personen nach §§ 3 und 4 CoronaimpfV die oben angesprochenen regulären Impftermine – also jenseits etwaiger Überkapazitäten - beantragen.

Aus der Gruppe der Justizangehörigen werden dort erwähnt die Beschäftigten im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten, GerichtsvollzieherInnen, Beschäftigte in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie Beschäftigte im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz.

Die Anwaltschaft wird in diesem Katalog nicht erwähnt, obwohl Sie eindeutig nach der CoronaimpfV zu dieser Gruppe gehört!

Die drei Rechtsanwaltskammern in NRW (Düsseldorf, Hamm und Köln) haben sich sofort, nämlich mit Schreiben vom 06.05.2021, an den zuständigen Minister, Herrn Karl-Josef Laumann, gewandt und darauf hingewiesen, dass angesichts der Gleichrangigkeit der Rechtspflegeorgane, die Nichtberücksichtigung der Anwaltschaft beim Infektionsschutz inakzeptabel ist. Eine Antwort auf dieses Schreiben liegt uns bis heute nicht vor.

Der Pressesprecher des MAGS hat uns auf unsere Anfrage, ob es sich hierbei um ein Versehen handelt, noch am 06.05.2021 per Mail geantwortet und kundgetan, das MAGS könne natürlich die Enttäuschung derjenigen verstehen, die nicht sofort ein Impfangebot erhielten. Es heißt dann: „Egal welche Reihenfolge man wählt: Es gibt immer gute Gründe und Gegen Gründe für eine andere Reihenfolge“. Es folgen dann noch einige wohlmeinende Hinweise zum (über Hausärzte angeblich verfügbaren) Impfstoff der Firma AstraZeneca.

Die Anwaltschaft wurde also nicht versehentlich nicht berücksichtigt, sondern ihr wird bewusst der Impfschutz und somit der Gesundheitsschutz in dieser Gruppe in toto verweigert und zwar zu Gunsten der oben genannten nicht weiter binnendifferenzierten Berufsgruppen.

Es soll Beschäftigte in Servicebereichen der Justiz (unsere KanzleimitarbeiterInnen kommen natürlich auch nirgendwo vor), aber auch RichterInnen und StaatsanwältInnen geben, die keinerlei „Kundenkontakt“ haben, die aber gleichwohl bedingungslos unter den Erlass fallen.

Es ist schlechterdings unverständlich und auch nicht mehr hinzunehmen, derartige Personen völlig undifferenziert etwa StrafverteidigerInnen vorzuziehen, die regelmäßig und zwangsläufig den körperlich nächsten Kontakt zu MandantInnen haben und die sich die räumlichen und sonstigen Begebenheiten der Zusammenkünfte mit Ihren MandantInnen (oftmals in kaum belüfteten Zellen verschiedener Gerichte, oder in kleinen Sitzungssälen) nicht einmal aussuchen können.

Wenn Kapazitäten innerhalb vergleichbarer Berufsgruppen, hier: RechtsanwältInnen – RichterInnen – StaatsanwältInnen, nicht für eine unterscheidungslose Verabreichung genügen, dann muss innerhalb dieser Gruppen eine Binnendifferenzierung nach tätigkeitsspezifischer Gefährdungsexposition stattfinden. Also: Die Strafverteidigerin mit Mandantenkontakt vor der Registerrichterin, usw.

Solche Selbstverständlichkeiten umzusetzen, sollte auch die Verfasser des hier in Rede stehenden Erlasses nicht überfordern, zumal ihnen dies bei den „Beschäftigte(n) im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten“ sogar gelungen ist.

Der lapidare Hinweis auf Verständnis für allfällige Enttäuschungen wegen der Nichtberücksichtigung einer ganzen Berufsgruppe innerhalb der Justiz ist demgegenüber nahezu zynisch und verkennt zudem, dass sich die Anwaltschaft in ihrer Bedeutung für den Rechtsstaat und ihren nicht zu ersetzenden Beitrag zum Zugang zum Recht für die Bevölkerung und die Gewährung rechtsstaatlicher Garantien (für Strafgefangene, Angeklagte...) in nichts beispielsweise von der Richterschaft unterscheidet. Jede andere Betrachtungsweise wäre auch mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen, deren exekutive Vernachlässigung innerhalb des vergangenen Jahres ohnehin noch aufzuarbeiten sein wird, nicht im Ansatz vereinbar.

Anekdotisch passt hierzu eines meiner jüngsten Gespräche mit einer – natürlich ungeimpften – Strafverteidigerin, die von ihrer über den Umstand ihrer eigenen Impfung über die hier erwähnte Verordnung durchaus selbst erstaunten Referendarin zu berichten wusste.

Trotz oder gerade wegen solch bizarrer Umstände kämpfen wir weiter, um der Landesregierung die Bedeutung der Anwaltschaft im staatlichen Gefüge in Erinnerung zu rufen.

Die Thematik ist mit unbefriedigendem Tenor und einem ebensolchen Ergebnis am 12.05.2021 im Rechtsausschuss des Landtages NRW behandelt worden. Alleine die Aussage des Justizministers, dass nicht genügend Impfstoff vorhanden sei, dass es schnell gehen musste und dass man noch nicht sagen wolle, wie Impfangebote im Juni 2021 aussehen werden, zeigt, dass die Stellung der Anwaltschaft ignoriert wird.

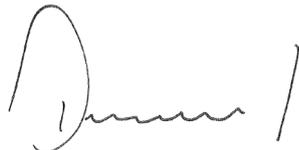
Wir werden nun – möglichst gemeinsam mit den weiteren Rechtsanwaltskammern in NRW – den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen mit der durch nichts veranlassten und durch nichts zu rechtfertigenden offenen Missachtung der Anwaltschaft unseres Bundeslandes befassen. Dies auch mit dem Hinweis darauf, dass in anderen Bundesländern eine solche Differenzierung innerhalb der Rechtspflege nicht vorgenommen wurde.

Ich hoffe im Rahmen Ihres jeweiligen Wirkungskreises auf Ihre Unterstützung bei dem anstehenden Diskurs, der über die „Impfthematik“ hinaus eine wesentlich tiefer greifende, von beachtlichen Missverständnissen bis hin zur Unkenntnis über unsere staatlich verfasste Rolle geprägte Ursache zu haben scheint.

Über neue Entwicklungen informieren wir natürlich laufend auf unserer Homepage, dort finden Sie auch die von mir zitierten Dokumente.

Ich bin mit gleichwohl zuversichtlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Gutknecht', with a large initial 'T' and a stylized flourish.

Thomas Gutknecht